

COVID-19: ÖGK setzt rasche und unbürokratische Maßnahmenpakete

Angesichts der seitens der Bundesregierung beschlossenen Einschränkungen für das öffentliche Leben im Zusammenhang mit dem Coronavirus und möglichen künftigen Maßnahmen hat auch die Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK) Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie gesetzt. Diese haben das Ziel, die Anzahl der persönlichen Kontakte zwischen Angehörigen der Gesundheitsberufe und Patienten so weit wie möglich zu reduzieren.

Medikamente

Bei der Abgabe und Abrechnung von Heilmitteln in öffentlichen Apotheken wurden folgende Maßnahmen gesetzt:

- Abgabe von Heilmitteln
 - Für die Dauer der Pandemie können Medikamentenverordnungen auch nach telefonischer Kontaktaufnahme zwischen Arzt und Patient erfolgen.
 - Die Übermittlung des Rezeptes vom Arzt/von der Ärztin an die Apotheke kann als Folge davon per e-Medikation, Fax oder E-Mail erfolgen.
 - Bei der elektronischen Übermittlung der ärztlichen Verschreibung über die e-Medikation liegt KEIN Papierrezept vor. Die Apotheke erfasst das Rezept in der Apothekersoftware analog zum bestehenden Prozess für Rezepte, auf denen kein Rezeptcode vorhanden oder dieser nicht lesbar ist.
 - Da in der e-Medikation die Versicherungszugehörigkeit nicht ersichtlich ist, muss die Apotheke bei der Person, die das Heilmittel abholt (Patient oder von ihm delegierte Person), erfragen, bei welchem Krankenversicherungsträger der Patient versichert ist, und dies erfassen.
 - Erfolgt die Übermittlung des Rezepts vom Arzt/von der Ärztin an die Apotheke per Fax oder E-Mail, druckt die Apotheke das Rezept aus und erfasst dieses wie bisher in der Apothekersoftware.
 - Auch bei Suchtgiftrezepten zur Schmerz- bzw. Substitutionstherapie wird die Übermittlung per Fax oder E-Mail akzeptiert. Sie sind von der elektronischen Übermittlung auf Basis der e-Medikation allerdings ausgeschlossen.
- Anerkennung von Wahlarztrezepten als Kassenrezepte

In den Bundesländern NÖ, OÖ, ST und V mussten bislang alle Rezepte von Wahlärzten oder Krankenanstalten ohne Rezepturbefugnis durch die ÖGK als Kassenrezept anerkannt werden. Für die Dauer der ausgerufenen Pandemie wird nun in diesen Bundesländern auf die Anerkennung als Kassenrezept verzichtet, sofern es sich um nicht-bewilligungspflichtige Heilmittelverordnungen handelt. Voraussetzung für die Sofortabgabe ist die Prüfung von Anspruchsberechtigung und Rezeptgebührenstatus durch die Apotheken, sofern die e-Card vorhanden ist, und, dass die Rezepte nicht als Privatrezepte gekennzeichnet sind.

- Aussetzen der Bewilligungspflicht für die Zeit der ausgerufenen Pandemie für:
 - den 1-monatigen Bedarf von Arzneimitteln aus dem Grünen Bereich, bei dem die frei verschreibbare Menge laut Erstattungskodex überschritten wird.
 - den 1-monatigen Bedarf von Arzneimitteln aus dem Gelben Bereich.
 - den 1-monatigen Bedarf von anderen Heilmitteln wie z.B. von Heilnahrung oder Verbandstoffen.

Das Aussetzen der Bewilligungspflicht gilt sowohl für Kassenrezepte als auch für Rezepte von Wahlärzten/Krankenanstalten ohne Rezepturrecht.

Heilbehelfe und Hilfsmittel

- Bewilligungspflicht

Für die Zeit der ausgerufenen Pandemie wird die Bewilligungspflicht für Heilbehelfe und Hilfsmittel bis 1.500 € (inkl. MwSt.) ausgesetzt.
- Dauerversorgungen – befristete Verordnungen

Um in der Regel besonders gefährdete Patientinnen und Patienten nicht dem erhöhten Risiko eines Besuches einer Ambulanz oder Arztpraxis auszusetzen, gelten befristete Verordnungen im Rahmen einer laufenden Versorgung wie z.B. Schlafapnoe und Sauerstoffversorgung bis auf Widerruf weiter. Es wird für die Dauer der Pandemie von der verpflichtenden Abgabe einer Weiterverordnung abgesehen. Selbstverständlich gelten alle übrigen vertraglichen Bestimmungen und Vereinbarungen, welche die Abgabe von Heilbehelfen und Hilfsmitteln betreffen, weiter.
- Übermittlung des Verordnungsscheines

Die Verordnung für Heilbehelfe/Hilfsmittel kann vom Arzt auch per Fax oder mit Zustimmung des Patienten auch per E-Mail oder Fotoübermittlung via SMS an den abgebenden Betrieb gesendet werden. Abgaben, die basierend auf E-Mail oder Fax erfolgten, können ohne Originalverordnung nach geltenden Bestimmungen abgerechnet werden.
- Postalische Zustellung von Heilbehelfen und Hilfsmittel

Um die Versorgung unter Vermeidung des persönlichen Kundenkontakts zu gewährleisten kann für die Zeit der Pandemie unter Einhaltung der vertraglichen Bestimmungen und Vereinbarungen eine postalische Zustellung von Heilbehelfen und Hilfsmitteln auf Kosten des Vertragspartners erfolgen, sofern auf eine persönliche Anprobe (z.B. Orthopädische Maßschuhe, Maßeinlagen) verzichtet werden kann.

Transportwesen

- Krankentransporte Bewilligungspflicht

Für die Zeit der ausgerufenen Pandemie wird für alle Transportarten die derzeit bestehende Bewilligungspflicht ausgesetzt. Selbstverständlich gelten alle übrigen vertraglichen Bestimmungen und Vereinbarungen, welche die Durchführung von Krankentransporten betreffen, weiter.

Einschränkungen der Ordinationen

Von vielen ÄrztInnen wurden organisatorische Maßnahmen gesetzt, um sich und ihre PatientInnen zu schützen wie z.B. telefonische Terminvereinbarung, Limitierung der Anzahl der wartenden Personen in Wartezimmer, Trennung der Ordinationszeiten nach infektiös und nicht infektiös.

Die Patientinnen und Patienten werden dringend ersucht, sich an die Anweisungen zu halten.

Telemedizinische Krankenbehandlungen

Je nach den technischen Gegebenheiten der Vertragspartner sowie der PatientInnen können abhängig von der medizinischen Indikation telemedizinische Behandlungen oder Beratungsgespräche durch ÄrztInnen, PsychotherapeutInnen, PsychologInnen und Hebammen über Telefon, Skype oder E-Mail durchführen.

Die Verrechnung telemedizinischer und telefonischer Behandlungen/Beratungen kann so erfolgen, als ob die Leistung in der Ordination erbracht worden wäre.

Auch dies dient zum Schutz der Patientinnen und Patienten und auch des medizinischen Personals.

Arbeitsunfähigkeit

Krankmeldungen sind für die Dauer der Pandemie telefonisch möglich.

Schutzmasken

Zum Schutz der Ärztinnen und Ärzte im niedergelassenen Bereich erfolgt in enger Abstimmung mit der Ärztekammer der gemeinsame Versuch, Schutzmasken für unsere Vertragsärztinnen und -Ärzte zu organisieren.

Für die bereits zu Beginn der Epidemie von der Ärztekammer angeschafften Schutzmasken erfolgte eine Erstattung der Kosten durch die ÖGK.

Kinderbetreuungsgeld und Familienzeitbonus

Anträge im Bereich des Kinderbetreuungsgeldgesetzes und des Familienzeitbonusgesetzes können vorübergehend auch per E-Mail gestellt werden. Dabei sind möglichst alle notwendigen Unterlagen als Foto bzw. als Scan zu übermitteln. Der originale Antrag sowie die Unterlagen sind ehestmöglich nachzureichen.

Achtung: Eine nachträgliche inhaltliche Änderung durch Einbringen eines abweichenden Original-Antrages ist nicht zulässig.

Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen

Aufgrund der derzeitigen Situation gelten folgende besondere Bestimmungen für die Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen:

- Von der Kürzung des Kinderbetreuungsgeldes kann abgesehen werden, wenn die Durchführung der Mutter-Kind-Pass Untersuchungen für die Eltern aufgrund der aktuellen Situation mit dem Corona-Virus nicht möglich bzw. zumutbar ist. Dies stellt einen nicht von den Eltern zu vertretenden Grund dar.
- Sofern die Frist für die Durchführung der jeweiligen Untersuchung nach Wegfall der aktuell bedingten besonderen Umstände noch offen ist, ist die Untersuchung umgehend durchzuführen. Eine Verlängerung der Durchführungszeiträume nach der Mutter- Kind- Pass –VO ist nicht vorgesehen.

Kundenservicestellen der ÖGK

Im Sinne des Schutzes der KundInnen, aber auch der eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sind mit 16.03.2020 folgende Regelungen in Kraft getreten:

- Alle Kundenservicestellen sind geschlossen, Services sind weiterhin sichergestellt.
- Es gibt die Möglichkeit sämtliche Schriftstücke in Boxen in den Eingangsbereichen einzuwerfen.
- Viele Anliegen können auch online erledigt werden: Unter www.meinesv.at (mit Handysignatur oder Bürgerkarte)
- Auskünfte und Anträge können telefonisch oder per E-Mail eingeholt bzw. eingebracht werden.

Persönliche Termine, falls diese unbedingt notwendig sind, können ausschließlich nur nach telefonischer Terminvereinbarung stattfinden

Gesundheitseinrichtungen der ÖGK

Um Patientinnen und Patienten, aber auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Gesundheitseinrichtungen der ÖGK zu schützen, wurden auch hier einschneidende Maßnahmen getroffen. Der Betrieb der Einrichtungen bleibt generell, mit einigen Ausnahmen, eingeschränkt aufrecht. SchmerzpatientInnen und Akutfälle werden weiter behandelt. Die ÖGK bittet aber um Verständnis, dass nicht unbedingt notwendige Behandlungen und Präventivmaßnahmen derzeit nicht durchgeführt werden. Auch alle Vorsorge- und Jugendlichenuntersuchungen werden eingestellt.

- Kur- und Rehabilitationseinrichtungen

Alle Kureinrichtungen und Genesungsheime wurden geschlossen. Rehabilitationseinrichtungen wurden zurückgefahren, eine ambulante Rehabilitation findet nicht statt.

- Gesundheitszentren

Es werden nur noch notwendige und akute Behandlungen (wie Schmerz- und Akuttherapien) durchgeführt. Es finden derzeit keine Physiko-Behandlungen, keine Logopädie-Behandlungen u.ä. statt, auch Massagen sind ausgesetzt.

Im Bereich der Psychotherapie werden ausschließlich dringend notwendige Therapien telemedizinisch abgehalten.

- Zahngesundheitszentren

Auch hier findet derzeit nur ein Notfallbetrieb statt. Nur akute SchmerzpatientInnen werden behandelt sowie technische Reparaturen können fertig erstellt werden. Es werden keine weiteren Termine ausgegeben.

- Hanusch-Krankenhaus

Im Hanusch-Krankenhaus werden nur mehr unbedingt nötige medizinische Behandlungen durchgeführt und akute Notfälle behandelt. Was den Ambulanzbetrieb angeht, werden nur Patientinnen und Patienten mit unbedingt nötigen, bestätigten Ambulanzterminen über den Eingang im Pavillon 4 eingelassen. Hier erfolgt für alle Patientinnen und Patienten eine Zugangskontrolle mit Fiebermessung und Kurzbefragung. Im Hanusch-Krankenhaus ist zudem eine Zentrale Aufnahmeeinheit (ZAE) im Pavillon 4 eingerichtet. Hier werden dringliche Notfälle aller Fachrichtungen des HKH behandelt.

Im gesamten Bereich gilt ein absolutes Besucherverbot.

Maßnahmen zur Sicherung der Liquidität der Betriebe

Die aktuelle außergewöhnliche Situation und die damit verbundenen Maßnahmen seitens der Bundesregierung erfordern auch in der ÖGK außergewöhnliche Schritte. Die angeordneten Notmaßnahmen der Regierung können zu drastischen Engpässen bei der Liquidität der Betriebe, bis hin zum gänzlichen Ausfall der liquiden Mittel führen. Wichtig in diesem Zusammenhang ist die Tatsache, dass die gesetzliche Fälligkeit der Beiträge bestehen bleibt.

Die ÖGK unterstützt die Betriebe mit einigen ganz wesentlichen Zahlungserleichterungen, um diese Notsituation gemeinsam im Sinne der österreichischen Wirtschaft bewältigen zu können.

Folgende Maßnahmen sind seit 16. März 2020 in Kraft:

- Ausständige Beiträge werden nicht gemahnt.
- Eine automatische Stundung erfolgt, wenn die Beiträge nicht, nur teilweise oder nicht fristgerecht eingezahlt werden.
- Ratenzahlungen werden formlos akzeptiert.
- Es erfolgen keine Eintreibungsmaßnahmen.
- Es werden keine Insolvenzanträge gestellt.

Betriebe werden ersucht, die Anmeldungen zur Pflichtversicherung weiterhin fristgerecht vor Arbeitsantritt durchzuführen, coronabedingte Verzögerungen können auf Antrag sanktionsfrei gestellt werden. Die monatlichen Beitragsgrundlagenmeldungen sind weiterhin zu den üblichen Terminen an die ÖGK zu senden.

Diese Maßnahmen gelten bis auf weiteres, voraussichtlich aber zumindest für die Beitragszeiträume Februar, März und April 2020. Klarstellende gesetzliche Regelungen sind geplant und demnächst zu erwarten.

Bei Fragen oder Unklarheiten können sich Dienstgeber an die Dienstgeberservicestelle der ÖGK wenden, weitere Infos gibt es auch auf der Website unter www.gesundheitskasse.at. Liquiditätseingpässen der Dienstgeber wirksame Unterstützung zu leisten.

Telearbeit / Homeoffice

Zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wurde in der ÖGK ein Notbetrieb eingeführt und zur seiner Sicherung ein Bereitschaftsdienst installiert. Die restlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind im Homeoffice und leisten Telearbeit. Damit ist sichergestellt, dass auch im Falle der Verbreitung des Virusu innerhalb der Belegschaft die Kernprozesse weiter funktionieren.

Für die eigenen Einrichtungen wurden selbstverständlich andere Regelungen gefunden.